

Vertrag über eine „Stille Gesellschaft“

Zwischen der

expo24seven GmbH

Herrn Angelo Franke

Wildmoos 9

D- 82266 Inning a. Ammersee

- als Geschäftsinhaber einerseits und

Eingetragen im Handelsregister München HRB 223417 mit einem Stammkapital in Höhe von Euro 50.000

Herr/Frau

- als stillem Gesellschafter andererseits

§ 1. Zweck der Gesellschaft

(Herr/Frau) beteiligt sich an dem Gewerbe der expo24seven GmbH als stiller Gesellschafter mit einer Einlage vonStück Euro 5.000,- Anteilen, als gesamt Euro zur gemeinschaftlichen Gewinnerzielung.

Die Einlage ist mit Abschluss dieses Vertrages bis spätestens.....zur Einzahlung fällig. Der Geschäftsführer verpflichtet sich gegenüber dem stillen Gesellschafter, sein Unternehmen während der Vertragsdauer nach besten Kräften zu führen.

§ 2. Geschäftsführung und Vertretung

Der stille Gesellschafter ist an der Geschäftsführung nicht beteiligt und hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 3. Gewinn- und Verlustrechnung

- a.) Der stille Gesellschafter erhält jährlich ungeachtet eines Gewinns oder Verlustes einen Darlehenszins in Höhe von 5% von seiner Einlage. Dieser Zins ist jeweils am 31. Dezember fällig und wird ausbezahlt.
- b.) Der stille Gesellschafter erhält 3 % des eingebrachten Kapitals zusätzlich, sofern ein Reingewinn aus der Bilanz der expo24seven GmbH Euro 100.000 überschreitet.

Der Bemessungsgrundlage für den Reingewinn sind steuerliche Sonderabschreibungen wieder hinzuzurechnen. Außerordentliche Erträge sind dem Reingewinn abzuziehen. An diesen sowie am Verlust nimmt der stille Gesellschafter nicht teil.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Gewinns, an dem der stille Gesellschafter zu beteiligen ist, entscheidet auf Antrag eines Vertragsteils ein neutraler Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer als Schiedsgutachter, der von der Industrie- u. Handelskammer München und Oberbayern zu benennen ist, wenn die Vertragsteile sich über eine Person nicht einigen.

- c.) Der jährliche Gewinnanteil des stillen Gesellschafters wird auf 3% seiner Einlage begrenzt.

Nach seiner Wahl kann der stille Gesellschafter seinen Gewinn auch stehen lassen. Das Gewinngutschriftskonto wird dann ebenfalls mit 5% jährlich verzinst.

Der Gewinnanteil ist nach festgestellter Bilanz, spätestens am 30.9. des folgenden Kalenderjahres auszubezahlen bzw. gutzuschreiben.

§ 4. Überwachungsrechte des stillen Gesellschafters

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die jährliche Bilanz auf seine Kosten durch einen Buchsachverständigen prüfen zu lassen, Auskunft über den Geschäftsgang zu verlangen und sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten.

§ 5. Dauer der stillen Gesellschaft

- a.) Die stille Gesellschaft beginnt am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages und wird auf 3 Jahre eingegangen.
- b.) Die stille Gesellschaft kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der 3 Jahre gekündigt werden. Die Kündigungserklärung hat durch einen Einschreibbrief zu erfolgen. Die Kündigungsfrist wird durch die Aufgabe des Einschreibbriefes zur Post gewahrt.
- c.) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d.) Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch um 12 Monate.

§ 6. Auflösung der Gesellschaft

- a.) Nach der Auflösung der Gesellschaft erhält der stille Gesellschafter seine Einlage sowie die etwaigen stehengelassenen Gewinne ausbezahlt. An den offenen stillen Rücklagen und schwebenden Geschäften ist der stille Gesellschafter nicht beteiligt.
- b.) Das Auseinandersetzungsguthaben des stillen Gesellschafters ist in 2 gleichen Halbjahresraten auszubezahlen; die erste Rate ist fällig am Auflösungsstichtag. Die ausstehende Rate ist mit 5 % zu verzinsen, wobei die jeweils aufgelaufenen Zinsen mit den fälligen Kapitalraten zu bezahlen sind.

Der Geschäftsinhaber ist berechtigt, das Guthaben auch vorzeitig ganz oder teilweise auszubezahlen.

§ 7. Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen

- a.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, so soll der Vertrag möglichst so ausgelegt werden, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Vertragszweck erreicht wird.
- b.) Sollte eine Auslegung im Sinne des § 7. a.) nicht möglich sein, so soll durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit anderer Bestimmungen nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass diese ohne die wirksame Bestimmung nicht getroffene worden wäre.

Ort/Datum

(stiller Gesellschafter)

(Geschäftsführer expo24seven GmbH)